

Minijobs in Privathaushalten

Informationen über die neuen Regelungen

[Informationen](#) [Meldungen](#) [Beiträge](#)

die
minijobzentrale



KNAPPSCHAFT

Inhaltsübersicht

Minijobs im Überblick	5
Sozialversicherungsrecht	13
Arbeitsrecht	21
Steuerrecht	25
Service	30

Liebe Leserin, lieber Leser,

die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, auch Minijobs genannt, sind gesetzlich neu geregelt worden. Die Neuregelung ist Teil der Hartz-Reform für den Arbeitsmarkt und gilt seit dem 1. April 2003.

Unter die Regelung fallen auch die Minijobs in Privathaushalten. Sie werden jetzt besonders gefördert. Das so genannte Haushaltsscheckverfahren macht dem privaten Arbeitgeber die Anmeldung einer Haushaltshilfe so einfach wie möglich. Über eine zentrale Einzugsstelle, die Minijob-Zentrale bei der Bundesknappschaft, werden die erforderlichen Meldungen und Beitragszahlungen abgewickelt.

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Thema Minijobs in Privathaushalten geben. Wir hoffen, dass unsere Informationen dazu beitragen, möglichst vielen Minijobbern einen neuen Arbeitsplatz im Haushalt zu ermöglichen.

Ihre Bundesknappschaft



Kein Stress mit der richtigen Unterstützung: Durch die Neuregelung werden Minijobs in Privathaushalten besonders gefördert.

Minijobs im Überblick

📁 Neue Arbeitsplätze in privaten Haushalten

Vielen Familien, Singles oder Alleinerziehenden fehlt die Zeit, alle anfallenden Haushaltsarbeiten zu erledigen, wenn sie nach einem langen Arbeitstag im Büro, im Betrieb oder in der Schule nach Hause kommen. Auch ältere Menschen brauchen manchmal Unterstützung. Einkaufen, Aufräumen, Abwaschen, Kochen, Putzen, Staubsaugen und Wäsche bügeln sind mehr als „ein bisschen Haushalt“. Auch für die Erziehung der Kinder soll noch genug Zeit bleiben.

Hier könnte eine Haushaltshilfe entlasten, entweder für ein paar Stunden in der Woche, halbtags oder sogar für den ganzen Tag. Aus Arbeitnehmern werden so Arbeitgeber. Haushalt führen wird zum Beruf. Ortsnähe und zeitliche Flexibilität sind dabei für beide Seiten von Vorteil. Wenn möglichst viele Minijobs in Privathaushalten entstehen, verschafft das den Beschäftigten Schutz und Sicherheit.

📁 Was sind Minijobs?

Minijobs sind zum einen so genannte **geringfügig entlohnte Beschäftigungen**, bei denen der Verdienst regelmäßig im Monat die festgelegte Höchstgrenze von 400 Euro nicht übersteigen darf. Verdient der Arbeitnehmer bis zu 400 Euro regelmäßig im Monat, muss er keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen, sondern verdient im Regelfall brutto für netto. Die Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung übernimmt der Arbeitgeber. Darüber hinaus gibt es aber auch Minijobs, bei denen es nicht auf die

Höhe des gezahlten Arbeitsentgelts ankommt, sondern auf die Dauer der Beschäftigung. Hierbei handelt es sich um **kurzfristige Beschäftigungen**, die sowohl versicherungs- als auch beitragsfrei bleiben, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sind.

Beide Arten der geringfügigen Beschäftigung sind im Privathaushalt möglich. Eine besondere Förderung sieht der Gesetzgeber allerdings nur für die üblicherweise in Privathaushalten **unbefristeten** 400-Euro-Minijobs vor. Aus diesem Grunde wird in dieser Broschüre auch in erster Linie der für Privathaushalte interessantere 400-Euro-Minijob vorgestellt.

Wann liegt ein Minijob im Privathaushalt vor?

Ein Minijob im Privathaushalt liegt vor, wenn von einem Arbeitnehmer in einem privaten Haushalt Tätigkeiten verrichtet werden, die normalerweise durch Familienmitglieder erledigt werden. In diesen Fällen spricht man von haushaltsnahen Dienstleistungen.

Welche Tätigkeiten fallen unter haushaltsnahe Dienstleistungen?

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählen Tätigkeiten wie Kochen, Putzen, Wäsche waschen, Bügeln, Einkaufen, Gartenarbeit. Auch die Betreuung von Kindern, Kranken, alten und pflegebedürftigen Menschen gehört dazu.

Wer kommt als Arbeitgeber in Frage?

Als Arbeitgeber kommen nur natürliche Personen in Betracht. Beschäftigungen in privaten Haushalten, die durch Dienstleistungsagenturen oder andere Unternehmen begründet sind, fallen nicht unter diese Regelung.

Können für denselben Arbeitgeber auch Dienstleistungen außerhalb des Privathaushalts erbracht werden?

Um das Haushaltsscheckverfahren anwenden zu können, muss die Beschäftigung ausschließlich im Privathaushalt ausgeübt werden. Es dürfen für denselben Arbeitgeber keine weiteren Dienstleistungen, wie z.B. in den dem Privathaushalt angeschlossenen Geschäftsräumen, erbracht werden. In diesen Fällen ist ohne Rücksicht auf die arbeitsvertragliche Gestaltung sozialversicherungsrechtlich von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis auszugehen, für das das Haushaltsscheckverfahren keine Anwendung finden kann.

Kann auch ein Familienangehöriger entgeltlich beschäftigt werden?

Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Minijobber für einen nahen Verwandten oder Familienangehörigen im Privathaushalt tätig wird. Allerdings wird dann überprüft, ob der Arbeitsvertrag nur zum Schein abgeschlossen wurde oder die Tätigkeit lediglich eine familienhafte Mithilfe darstellt. Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten ist in der Regel nicht möglich. Gleiches gilt für Kinder, die im Haushalt Dienste



leisten, wenn sie dem elterlichen Haushalt angehören und von den Eltern unterhalten werden.

■ Welche Vorteile hat ein Minijob im privaten Haushalt?

Vorteil für den Arbeitnehmer: Als Minijobber zahlen Sie keine Sozialabgaben und in der Regel auch keine Steuern. Vorteil für den Arbeitgeber: Für einen 400-Euro-Minijob in Privathaushalten zahlen Sie als Arbeitgeber niedrigere Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung als bei vergleichbaren Beschäftigungen im gewerblichen Bereich und sparen auch noch Steuern. Die Beschäftigung der Haushaltshilfe wird der Minijob-Zentrale in einem vereinfachten Verfahren, dem so genannten Haushaltsscheckverfahren, gemeldet. Einen Großteil der sonst üblichen Arbeitgeberpflichten übernimmt die Minijob-Zentrale.

■ Wie funktioniert die Anmeldung eines Minijobs im Privathaushalt?

Wenn Sie als Arbeitgeber eine passende Haushaltshilfe gefunden haben, müssen Sie die/den geringfügig Beschäftigte(n) bei der Minijob-Zentrale offiziell anmelden. Die Anmeldung erfolgt über das so genannte Haushaltsscheckverfahren, ein vereinfachtes Melde- und Beitragsverfahren zwischen Arbeitgeber und der Minijob-Zentrale.

■ Was ist der Haushaltsscheck und wo ist er erhältlich?

Der Haushaltsscheck ist ein Vordruck zur An- und Abmeldung des Arbeitnehmers für die Sozialversicherung. Er ist Grundlage für die Berechnung

der Sozialversicherungsbeiträge und die Abbuchung der fälligen Zahlungen. Arbeitgeber und der/die im Privathaushalt Beschäftigte unterschreiben den Haushaltsscheck. Arbeitgeber können den Haushaltsscheck unter www.minijob-zentrale.de herunterladen. Ebenso können Sie die Vordrucke auch bei der Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft, Service-Center, unter der **kostenfreien Rufnummer 08000 200 504**, nachfragen. Den ausgefüllten Haushaltsscheck schicken Sie dann zur Minijob-Zentrale, 45115 Essen.

■ Welche Vorteile bietet das Haushaltsscheckverfahren für den Arbeitgeber?

Sie müssen sich nur um die An- und Abmeldung kümmern. Die wesentliche Erleichterung des Haushaltsscheckverfahrens wird bei der Berechnung und Abführung der Beiträge spürbar. Abweichend von der sonstigen Verpflichtung eines Arbeitgebers hat der Privathaushalt keinen gesonderten Beitragsnachweis einzureichen. Die Minijob-Zentrale berechnet die Beiträge zur Sozialversicherung, die Umlagen zur Lohnfortzahlungsversicherung sowie eventuell anfallende Steuern auf Grundlage des gemeldeten Arbeitsentgelts und zieht diese halbjährlich im Lastschriftverfahren ein.

■ Auf welche Weise sind die Abgaben im Haushaltsscheckverfahren an die Minijob-Zentrale zu zahlen?

Im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens werden die anfallenden Abgaben von der Minijob-Zentrale mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Hierzu erteilt der Privathaushalt der Minijob-Zentrale bei erstmaliger Einreichung eines Haushaltsschecks eine Einzugsermächtigung. Der Einzug

erfolgt halbjährlich für die Monate Januar bis Juni am 15.07. des laufenden Kalenderjahres und für die Monate Juli bis Dezember am 15.01. des Folgejahres.

Warum ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren zwingend erforderlich?

Um die Durchführung des kostengünstigen Haushaltsscheckverfahrens gewährleisten zu können, ist eine andere Möglichkeit der Zahlung vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Kann auch ein kurzfristiger Minijob mit dem Haushaltsscheck gemeldet werden?

Ja, allerdings bitten wir auf dem Haushaltsscheck handschriftlich die Wörter „kurzfristige Beschäftigung“ zu vermerken.

Können bei einem kurzfristigen Minijob auch Abgaben zur Sozialversicherung anfallen?

Für kurzfristige Minijobs, die länger als vier Wochen dauern, fallen ausschließlich Umlagen zur Lohnfortzahlungsversicherung an.

Kann der Arbeitgeber zwischen Haushaltsscheckverfahren und regulärem Beitrags- und Meldeverfahren wählen?

Nein, die Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren ist für Privathaushalte als Arbeitgeber einer geringfügigen Beschäftigung zwingend vorgeschrieben.

■ Welche finanziellen Belastungen hat der Minijobber zu tragen?

Grundsätzlich fallen für den Minijobber keine Abgaben an. Er verdient brutto für netto, zahlt also keine Beiträge zur Sozialversicherung und in der Regel auch keine Steuern.

■ Welche Voraussetzungen müssen für das Haushaltsscheckverfahren erfüllt sein?

1. Es muss ein geringfügiges versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis in einem Privathaushalt vorliegen.
2. Es muss sich um eine haushaltsnahe Dienstleistung handeln.
3. Der Arbeitgeber muss der Minijob-Zentrale eine Ermächtigung zum Einzug der gesamten Beiträge für die Sozialversicherung, der Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz sowie eventuell zu zahlender einheitlicher Pauschsteuer erteilen.

■ Mit welchen Konsequenzen muss gerechnet werden, wenn der Minijobber nicht angemeldet wird?

Ein Ziel des Haushaltsscheckverfahrens liegt u.a. darin, zusätzliche Anreize für die Einrichtung neuer Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt zu schaffen und die Schwarzarbeit in diesem Bereich zu bekämpfen. Rein rechtlich gesehen stellt eine Nichtanmeldung eine Ordnungswidrigkeit dar. Sowohl das Sozialgesetzbuch als auch die Abgabenordnung sehen dafür Geldbußen bis zu einer Höhe von 25.000 Euro vor.



Mehr Zeit fürs Wesentliche:
Mit der Hilfe im Haushalt
eröffnen sich neue Spielräume
für die ganze Familie.

Sozialversicherungsrecht

Wie ermittelt sich das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt?

Bei der Ermittlung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts sind alle für ein Jahr zu erwartenden Einnahmen, d.h., neben dem laufenden monatlichen Verdienst auch vertraglich zugesicherte Einmalzahlungen (z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld), zu berücksichtigen. Wenn das rechnerische Ergebnis von einem Zwölftel des Jahresbetrages die Grenze von 400 Euro nicht übersteigt, liegt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor.

BEISPIEL

Laufendes monatliches Arbeitsentgelt	=	300 Euro
Vertraglich zugesichertes Weihnachtsgeld	=	240 Euro

300 Euro x 12 Monate + 240 Euro

12 Monate

Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt beträgt 320 Euro.

Welche Abgaben fallen für den Arbeitgeber bei einem 400-Euro-Minijob im Privathaushalt an?

Wenn Sie in Ihrem Privathaushalt eine Haushaltshilfe geringfügig entlohnt beschäftigen, zahlen Sie als Arbeitgeber

1. 5 Prozent zur Krankenversicherung, sofern der Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert ist,
2. 5 Prozent zur Rentenversicherung,
3. 1,3 Prozent Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz und
4. gegebenenfalls 2 Prozent einheitliche Pauschsteuer.

Vergleich der Abgaben für 400-Euro-Minijobs im Privathaushalt mit solchen im gewerblichen Bereich

	MINIJOB IM GEWERBLICHEN BEREICH	MINIJOB IN PRIVAT- HAUSHALTEN
Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung	11 %	5 %
Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung	12 %	5 %
Besteuerungsalternativen:		
- einheitliche Pauschsteuer	2 %	2 %
- pauschale Lohnsteuer	20 %	20 %
- nach Lohnsteuerkarte	individuell gemäß Lohnsteuerkarte	
Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	1,3 %	1,3 %

ANMELDUNG ZUR UNFALLVERSICHERUNG

Ihre Haushaltshilfe muss zusätzlich bei der gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet werden. Die gesetzliche Unfallversicherung trägt die Kosten bei einem Arbeits- oder Arbeitswegeunfall Ihrer Haushaltshilfe. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Haushaltshilfen ist jeweils die Unfallkasse oder der Gemeindeunfallversicherungsverband Ihres Wohngebietes. Welcher Unfallversicherungsträger für Sie zuständig ist, erfahren Sie beim Bundesverband der Unfallkassen: Fockensteinstr. 1, 81539 München. Weitere Informationen erhalten Sie unter der Internetadresse www.unfallkassen.de, wo Sie Ihre Haushaltshilfe auch direkt zur gesetzlichen Unfallversicherung anmelden können.

Warum muss der Arbeitgeber die Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz zahlen?

Die Lohnausgleichskasse ist eine Arbeitgebersversicherung. Sie erstattet dem Arbeitgeber seine Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, bei Rehabilitation oder in Mutterschaftsfällen. Die Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz setzen sich zusammen aus der Umlage 1 (U₁) und der Umlage 2 (U₂). Die U₁ ist für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit bzw. Kur zu entrichten. Die U₂ gleicht die Aufwendungen nach dem Mutterschutzgesetz aus. Die Erstattung durch die Lohnausgleichskasse beträgt 70 Prozent (U₁) des Bruttoentgelts bzw. 100 Prozent (U₂).

Erwirbt der Arbeitnehmer Leistungen aus dem 400 Euro-Job? Krankenversicherung

Aus den pauschalen Beiträgen des Arbeitgebers zur Krankenversicherung seiner geringfügig Beschäftigten entsteht kein eigenes Krankenversicherungsverhältnis für den Versicherten. Dies ist auch nicht nötig, weil er nach dieser Regelung bereits einer gesetzlichen Krankenkasse als Versicherter oder Familienversicherter angehört und somit für ihn schon ein Versicherungsverhältnis mit entsprechenden Leistungsansprüchen bestehen muss.

Rentenversicherung

Trotz der dem Grunde nach weiter bestehenden Versicherungsfreiheit von geringfügig entlohnten Beschäftigungen erwirbt der Arbeitnehmer im Privathaushalt durch den 5-prozentigen Pauschalbeitrag des Arbeitgebers dennoch – wenn auch kleine – Rentenansprüche.

Können im Rahmen eines 400-Euro-Minijobs auch volle Rentenansprüche erworben werden?

Als Minijobber im Privathaushalt können Sie die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (5 Prozent) und dem vollen Rentenversicherungsbeitrag selbst zahlen.

So erwerben Sie vollwertige Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Sie können damit alle Wartezeiten erfüllen, z. B. für einen früheren Rentenbeginn sowie Ansprüche auf Leistungen der Rehabilitation erwerben und den Versicherungsschutz für die Renten wegen Erwerbsminderung

recht preiswert aufrecht erhalten. Sie müssen Ihrem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass Sie einen Eigenanteil zur Rentenversicherung zahlen wollen. Dieser wird vom Arbeitgeber von Ihrem Verdienst einbehalten, und die Minijob-Zentrale zieht den vollen Rentenversicherungsbeitrag zum Fälligkeitstermin vom Konto des Arbeitgebers ein. Die Erklärung können Sie jederzeit abgeben, auch wenn der Minijob schon lange Zeit besteht.

Wenn Sie in Ihrem Minijob – bei mehreren Minijobs insgesamt – monatlich weniger als 155 Euro verdienen, ist der Gesamtbeitrag mindestens von 155 Euro zu berechnen. Zu beachten ist aber, dass der Arbeitgeber seinen Anteil nur vom tatsächlich gezahlten Lohn trägt und der Rest bis zum vollen Rentenversicherungsbeitrag vom Minijobber aufzubringen ist.

Welche Auswirkungen auf die Beitragszahlung zur Krankenversicherung hat die freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung für den Minijobber?

Die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge für freiwillige Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen richtet sich nach ihrer gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Insofern wird auch das im Rahmen eines Minijobs erzielte Arbeitsentgelt zur Bemessung des freiwilligen Krankenversicherungsbeitrages herangezogen. Dies ist unabhängig von den durch die Arbeitgeber getragenen Pauschalbeiträgen zur Krankenversicherung.



■ Kann ein Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Minijobs ausüben?

Ein Arbeitnehmer kann auch mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausüben, allerdings nicht bei demselben Arbeitgeber. Bei der Ausübung mehrerer geringfügig entlohnter Minijobs darf das monatliche Gesamtarbeitsentgelt aus diesen Beschäftigungen 400 Euro nicht übersteigen.

Ergibt sich aufgrund der Zusammenrechnung mit einer weiteren Beschäftigung ein Gesamtarbeitsentgelt von mehr als 400 Euro, findet das Haushaltsscheckverfahren mit seinen besonderen Vergünstigungen keine Anwendung mehr. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer im normalen Beitrags- und Meldeverfahren bei der für ihn zuständigen Krankenkasse angemeldet werden.

■ Kann ein Arbeitnehmer neben seiner versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung einen 400-Euro-Minijob ausüben?

Ein Arbeitnehmer, der bereits eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung ausübt, kann daneben noch **einen** 400-Euro-Minijob ausüben, der sozialversicherungsfrei bleibt.

Sofern ein Arbeitnehmer neben seiner versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mehreren 400-Euro-Minijobs nachgeht, bleibt stets die zuerst aufgenommene Nebenbeschäftigung sozialversicherungsfrei. Wird der erste 400-Euro-Minijob im Privathaushalt ausgeübt, findet das

Haushaltsscheckverfahren Anwendung. Alle weiteren 400-Euro-Minijobs werden aber mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und sind sozialversicherungspflichtig. Hierbei erfolgt dann die Meldung und Beitragszahlung zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung an die für den Arbeitnehmer zuständige Krankenkasse.

■ Kann der Arbeitgeber die Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung vom Verdienst abziehen?

Die Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung hat der Arbeitgeber zu tragen. Ein Abzug vom Verdienst des Arbeitnehmers stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist demzufolge unzulässig. Im Steuerrecht hingegen ist eine Abwälzung der pauschalen Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer möglich.

■ Gilt eine Haushaltshilfe, die unbefristet eingestellt wird, aber nicht mehr als 50 Kalendertage pro Kalenderjahr arbeitet, als kurzfristig Beschäftigte?

Nein, unbefristete Beschäftigungen haben nicht den Charakter einer kurzfristigen Beschäftigung, weil sie auf Dauer bzw. regelmäßige Wiederkehr angelegt sind. Dies gilt auch dann, wenn die Zeitdauer von 50 Arbeitstagen im Laufe eines Kalenderjahres nicht überschritten wird.



Geringfügiger Aufwand für
geringfügige Beschäftigungen –
mit den Minijobs wird Arbeit zu
einer sicheren Sache.

Arbeitsrecht

■ Gelten arbeitsrechtliche Bestimmungen auch bei Minijobs?

Ein Minijob im Privathaushalt ist vom arbeitsrechtlichen Standpunkt aus betrachtet ein Arbeitsverhältnis wie jedes andere auch. Es gelten daher die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

■ Wozu sollte ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden?

Das Arbeitsverhältnis wird durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages begründet. Im Arbeitsvertrag werden die wesentlichen Vertragsbedingungen vereinbart. Diesem ist sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer zuzustimmen. Für die Gestaltung des Arbeitsvertrages sind die beiden Vertragspartner zuständig. Zweckmäßigerweise sollten im Arbeitsvertrag beispielsweise Vereinbarungen zur Arbeitszeit, zu der Höhe des Arbeitsentgelts oder zum Urlaubsanspruch getroffen werden.

Ein Musterarbeitsvertrag ist bei der Minijob-Zentrale erhältlich, u.a. im Internet unter www.minijob-zentrale.de.

■ Hat der Minijobber bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Lohnfortzahlung?

Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ist bis zu sechs Wochen lang Entgeltfortzahlung in Höhe des dem Arbeitnehmer zustehenden regelmäßigen Arbeitsentgelts zu leisten. Der Anspruch entsteht aber erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer der Beschäftigung.

Einen Teil der Aufwendungen kann sich der Arbeitgeber aufgrund der gezahlten Umlage zur Lohnfortzahlungsversicherung auf Antrag von der Minijob-Zentrale erstatten lassen. Diesen Antrag auf Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen erhalten Sie u.a. im Internet unter www.minijob-zentrale.de.

Hat der Minijobber Anspruch auf Erholungsurlaub?

Auch im Rahmen von Minijobs hat jeder Arbeitnehmer einen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Dieser beträgt jährlich mindestens 24 Werk-tage. Da das Bundesurlaubsgesetz jedoch von 6 Werktagen (Montag bis Samstag) ausgeht, muss der Urlaub auf die entsprechend vereinbarten Werk-tage umgerechnet werden.

Als Faustformel gilt hier, dass dem Arbeitnehmer 4 Wochen Urlaub zu- stehen. Dabei ist jedoch ausschließlich relevant, wie viele Werk-tage der Arbeitnehmer pro Woche arbeitet und nicht wie viele Stunden er an den Werk-tagen leistet. Einem Arbeitnehmer, der 5 Werk-tage pro Woche arbeitet, stehen 20 Urlaubst-ge zu, auch wenn er nur 20 Stunden die Woche ins- gesamt arbeitet. Einem Arbeitnehmer, der diese 20 Stunden dagegen an nur 2 Werk-tagen ableistet, stehen trotzdem nicht 20 Werk-tage, sondern nur 8 Werk-tage zur Verfügung.

BERECHNUNG DES URLAUBSANSPRUCHS

$$\frac{\text{individuelle Arbeitstage pro Woche} \times 24 \text{ (Urlaubsanspruch in Werktagen)}}{6 \text{ (übliche Arbeitstage, Montag bis Samstag)}} = \text{Anzahl der Urlaubstage}$$

Sind bei einem Minijob Kündigungsfristen zu beachten?

Soweit im Arbeitsvertrag keine andere Regelung getroffen wurde, kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum 15. des Monats oder zum Monatsende gekündigt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei einer ordentlichen Kündigung ist der Arbeitgeber berechtigt, den Arbeitnehmer während der Kündigungsfrist bei Fortzahlung des üblichen Arbeitsentgelts ganz oder teilweise von der Arbeit freizustellen.



Bügeln, Waschen, Einkaufen
und vieles mehr – in privaten
Haushalten fällt eine Menge
Arbeit an. Eine gute Chance
für Minijobber.

Steuerrecht

■ Müssen für Minijobs Steuern gezahlt werden?

Ja, Minijobs sind steuerpflichtig. Generell besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte zu erheben. Für Privathaushalte, die eine Haushaltshilfe auf 400-Euro-Basis beschäftigen, bietet sich die unkomplizierte und einfache Zahlung der einheitlichen Pauschsteuer an.

■ Was versteht man unter der einheitlichen Pauschsteuer?

Mit der einheitlichen Pauschsteuer in Höhe von 2 Prozent des Arbeitsentgelts haben Arbeitgeber von 400-Euro-Minijobs die Möglichkeit, auf einfache Weise die Lohnsteuer inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag abzuführen. Die einheitliche Pauschsteuer wird zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen und den Umlagen zur Lohnfortzahlungsversicherung von der Minijob-Zentrale berechnet und eingezogen, so dass dem Arbeitgeber kein weiterer Aufwand entsteht. Der Minijobber muss in diesem Fall dem Arbeitgeber auch keine Lohnsteuerkarte vorlegen.

■ Gilt die einheitliche Pauschsteuer für jeden 400-Euro-Minijob?

Die einheitliche Pauschsteuer kann vom Arbeitgeber nur erhoben werden, wenn er für den Minijobber Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 5 Prozent zahlt. Dies gilt auch, wenn der Minijobber den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers bis zum vollen Rentenversicherungsbeitrag zwecks Erwerbs vollwertiger Rentenansprüche aufstockt.

Besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, die einheitliche Pauschsteuer auf den Minijobber abzuwälzen?

Bei jeder Form der pauschalen Versteuerung ist der Arbeitgeber Steuerschuldner. Im Gegensatz zu den Pauschalbeiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung besteht die Möglichkeit, die einheitliche Pauschsteuer in Höhe von 2 Prozent auf den Minijobber abzuwälzen; d.h., die Pauschsteuer kann vom Lohn des Minijobbers einbehalten werden.

Gibt es neben der einheitlichen Pauschsteuer eine andere Möglichkeit der Lohnsteuererhebung?

Ja. Wählt der Arbeitgeber nicht die pauschale Lohnsteuererhebung, so ist die Lohnsteuer nach Maßgabe der vom Minijobber vorzulegenden Lohnsteuerkarte zu erheben. Die Höhe des Lohnsteuerabzugs hängt dann von der Lohnsteuerklasse ab. Bei den Lohnsteuerklassen I bis IV fällt für das Arbeitsentgelt einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (400-Euro-Minijob) keine Lohnsteuer an; anders jedoch bei Lohnsteuerklasse V oder VI.

Arbeitgeber, die sich für die aufwändigere Form der Lohnsteuererhebung über die Steuerkarte entscheiden, müssen monatlich die einzuhaltende Lohnsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) über Steuertabellen ermitteln, ggf. vom Lohn des Minijobbers abziehen und an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt überweisen.



Vom Haushalt bis zur Gartenarbeit – die richtige Pflege eines Arbeitsverhältnisses macht sich für beide Seiten bezahlt.

Gilt für kurzfristige Minijobs auch die günstige Lohnsteuerpauschale von 2 Prozent?

Nein, die Möglichkeit, die Lohnsteuer pauschal mit 2 Prozent zu erheben, besteht nur für 400-Euro-Minijobs, für die der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung zahlt. In diesen Fällen muss der Arbeitgeber die Steuern an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt abführen.

Er kann sich entweder für eine pauschale Lohnsteuererhebung in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) oder die Besteuerung über Lohnsteuerkarte entscheiden.

Welche Steuerermäßigungen ergeben sich für den Arbeitgeber?

Um einen zusätzlichen Anreiz für die Einrichtung von Beschäftigungsverhältnissen im Privathaushalt zu schaffen, wurde neben der günstigen Abgabenlast noch eine Steuerermäßigung eingeführt.

Die Einkommensteuer des Arbeitgebers ermäßigt sich für haushaltsnahe geringfügig gemeldete Beschäftigungsverhältnisse im Haushaltsscheckverfahren um 10 Prozent der entstandenen Kosten (max. 510 Euro).

Für jeden Kalendermonat, in dem kein Beschäftigungsverhältnis besteht, vermindert sich der Höchstbetrag um ein Zwölftel.

Wie weist der Arbeitgeber dem Finanzamt nach, dass er Abgaben im Haushaltsscheckverfahren geleistet hat?

Der Arbeitgeber erhält nach Ablauf eines Kalenderjahres von der Minijob-Zentrale eine Bescheinigung für das Finanzamt. Sie beinhaltet den Zeitraum, für den er Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt hat sowie die Höhe des im Vorjahr gezahlten Arbeitsentgelts und der darauf entfallenen Abgaben.

Service

Wo gibt es Stellenangebote?

Wenn Sie einen Minijob im Privathaushalt suchen, finden Sie Stellenangebote beim Arbeitsamt und in jeder Tageszeitung. Auch in den örtlichen Gemeindebriefen der Kirchen oder an „Schwarzen Brettern“ werden Stellen für Haushaltshilfen angeboten. Viele finden Ihre Haushaltshilfe auch über Mundpropaganda.

Unser Service für Sie

Wie werden Arbeitnehmer angemeldet, welche Beiträge sind zu zahlen? Alle Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten Sie im Internet unter **www.minijob-zentrale.de**. Oder rufen Sie uns gratis an. Wir beraten Sie gerne in allen Fragen zum Thema Minijob.

Unser Service-Center können Sie unter der **gebührenfreien Telefonnummer 0800 200 504** von montags bis freitags von **7.00 bis 19.00 Uhr** erreichen.

Bundesknappschaft: Minijob-Zentrale, 45115 Essen
Service-Center: 08000 200 504 (kostenfrei)
Fax: 0201 384 979797
E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de
Unser Service-Center können Sie von
montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr erreichen.
Selbstverständlich können Sie sich auch im Internet unter
www.minijob-zentrale.de informieren.

Impressum

Herausgeber: Bundesknappschaft, Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Redaktion: Referat 0.2 • Geschäftsführung, Kommunikation und
Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen,
Fachbereichen und Referaten
Konzept und Gestaltung: FischerAppelt Kommunikation



**die
minijobzentrale**

Informationen Meldungen Beiträge

www.minijob-zentrale.de

Bundesknappschaft: Minijob-Zentrale, 45115 Essen

Service-Center: 08000 200 504 (kostenfrei)

Fax: 0201 384 979797

E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de